



**IR FRIDERICH WILHELM,
VON GOTTES GNADEN, KÖNIG IN PREUSSEN,
MARGGRAF ZU BRANDENBURG, DES HEIL. RÖMISCHEN
REISCHS ERTZ-CÄMMERER UND CHURFÜRST, SOUVERAINER
PRINTZ VON ORANIEN, NEUFCHATEL UND VALENGIN, IN GELDERN,**

zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Ihre Kayserl. Majestät und das Reich, aus Weltbekandten Ursachen, bewogen worden, verschiedene auswärtige Puissancen, und unter denenselben auch insonderheit den König von Sardinien, vor Ihren und des Reichs Feind zu erklären, Wir auch benachrichtiget worden, das verschiedene von Unseren Unterthanen in hoherwehnten Königes von Sardinien Diensten, stehen; Bey oberwehnten Umständen aber Wir nicht erlauben können, das sie in denselben continuiren; Als befehlen und gebiethen Wir hiemit und in Krafft dieses Unseres offenen Brieffes, allen und jeden Unseren Vasallen und Unterthanen, welche dermahlen in Königl. Sardinischen Krieges-Diensten sich befinden, sie mögen seyn hohe oder niedere Befehlshaber, Ober-oder Unter-Officierer, oder auch gemeine Krieges-Leute zu Ross und Fuß, das sie sofort nach Verkündigung dieser Unserer Avocatorien, und längstens binnen drey Monathen, solche ihre bisherige Dienste verlassen, auch inskünfftige dieselbe nicht wieder annehmen sollen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, auch Verliehrung aller und jeder von Uns oder Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Cron und Chur, erlangten, oder sonst habender Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Haab und Güter, Lehen und Erbe, aller Zunfft- und Stadt-Gerechtigkeiten, und da sie betreten würden, Leib und Lebens; Wornach ein Jeder, dem es angehet, sich allergehorsamst und eigentlich, so lieb ihm ist, oberwehnte Strafen zu verhüten, zu richten und zu achten hat.

Daferne aber Jemand unter ihnen weitere Krieges-Dienste zu thun verlangete, der hat sich deshalb bey Uns allerunterthänigst zu melden, alsdann Wir denselben, seinen Verdiensten und jetzigen Bestallung nach, aufzunehmen, und zu employren in Gnaden geneigt sind.

Des zu Uhrkund haben Wir diese Avocatoria Eigenhändig unterschrieben, und dieselbe mit Unserem Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 6. Aprilis 1734.

*Originalfänger den 17 may 1774
Gepubliceet en gesigneert Aarts den 23
may 1734, oorkonde*



FR. WILHELM.

A. B. v. Borck. H. v. Podewils.